OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601965/10/DM/Bb

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des H W, vertreten durch Rechtsanwalt x, vom 3. April 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. März 2017 GZ: VerkR96-21190-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2018 und anschließender Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf H W (Beschwerdeführer) im Straferkenntnis vom 13. März 2017, GZ: VerkR96-21190-2016, vor, er habe am 26. September 2016 um 10:20 Uhr mit dem Pkw, x, weiß, Kennzeichen x, in der Gemeinde Aistersheim auf der Autobahn A 8 in Richtung Graz bei km 33,180, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,37 Sekunden festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 18 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2c Z 4 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 2c StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 84 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 3. April 2017 innerhalb offener Frist Beschwerde. Begründend wurde vorgebracht, dass er entgegen den Angaben in der Anzeige und im Straferkenntnis keinesfalls mit lediglich einem derart kurzen Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug unterwegs gewesen sei. Der Beschwerdeführer bestritt die Richtigkeit der Auswertung der entsprechenden Videosequenz, insbesondere, dass er einen geringeren zeitlichen Abstand als 0,4 Sekunden eingehalten habe. Er wandte ein, dass die diesbezügliche Einzeichnung der Abstandslinien auf den übermittelten Bildern nicht nachvollziehbar sei und insbesondere bei seinem Fahrzeug zu seinen Ungunsten zu weit vorn am Fahrzeug erfolgt sei, sodass sich ein geringerer als tatsächlich eingehaltener Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug ergebe.

Zumal ihm das Video nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, unterliege das behördliche Verfahren zudem mangels Gewährung des Parteiengehörs einem Verfahrensmangel.

Darüber hinaus würden keinerlei Beweisergebnisse für die ordnungsgemäße Eichung des Messgerätes vorliegen, sodass davon auszugehen sei, dass eine Fehlmessung vorliege; ebenso lägen keinerlei Beweisergebnisse dahingehend vor, dass vom Messbeamten die entsprechenden Verwendungsbestimmungen eingehalten wurden. Als Beweis hiefür wurde seine eigene Vernehmung, die Einvernahme des Messbeamten und die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens von Amts wegen beantragt.

Weiters entgegnete der Beschwerdeführer, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe überhöht und nicht schuld- und tatangemessen festgesetzt worden sei. Wie die Behörde anführe, sei er bislang unbescholten und seien entgegen den Ausführungen der Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie insbesondere das Verschulden als gering anzusehen, sodass die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG indiziert sei.

Es wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Geldstrafe abzusehen bzw. die Geldstrafe in Anwendung des § 20 VStG schuld- und tatangemessen herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-21190-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Weiters wurde am 21. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher Rechtsanwalt x, als Substitut für die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen und zum Sachverhalt gehört und befragt wurden. Anlässlich der Verhandlung wurde zudem Einsicht genommen in die Videoaufzeichnung der gegenständlichen Abstandsmessung und der Amtssachverständige für Verkehrstechnik Dipl.-HTL-Ing. R H der Abteilung Verkehr des Landes Oberösterreich erstattete im Anschluss ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten zur Frage, ob die polizeiliche Messung (Videoauswertung) aus technischer Sicht korrekt ausgeführt wurde.

2. Daraus ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26. September 2016 um 10:20 Uhr den Pkw, x, mit dem behördlichen Kennzeichen x, in der Gemeinde Aistersheim auf der A 8 in Fahrtrichtung Graz bei km 33,180, mit einer Fahrgeschwindigkeit von 88 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz), wobei er zu dem vor ihm am linken Fahrstreifen (auf der Überholspur) fahrenden Pkw einen Abstand von lediglich 9 Meter, dies entspricht einem zeitlichen Sicherheitsabstand von 0,37 Sekunden, einhielt. Der Beschwerdeführer fuhr laut Videoaufzeichnung in einem Zeitraum von knapp unter zehn Sekunden hinter dem vor ihm fahrenden Pkw auf der Überholspur. Keines der im Video erkennbaren Fahrzeuge nahm während dieses Zeitraumes einen Fahrspurwechsel noch ein Bremsmanöver vor.

3. Beweiswürdigung:

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht OÖ. in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere aus der aufgenommenen Videosequenz und der polizeilichen Auswertung sowie aus dem Kfz-technischen Amtssachverständigengutachten.

Die konkrete Abstands- und Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät VKS 3.1 mit der Identifikation A910. Dabei handelt es sich um ein taugliches videogestütztes Gerät zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten und zur Abstandsbestimmung.

In diesem Sinne ergab auch die Überprüfung der Messung durch den dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik mittels amtseigenen und der von der Polizei unabhängigen VKS-Messsystem die Richtigkeit des polizeilich festgestellten Abstands- bzw. Geschwindigkeitswertes und eine Bestätigung der Anzeigewerte von 0,37 Sekunden (= 9 m) bzw. 88 km/h.

Der Amtssachverständige stellte gutachtlich fest, dass die angeführten Werte im Sinne des Beschwerdeführers ermittelt und alle relevanten Toleranzen zu seinen Gunsten berücksichtigt wurden, sodass aus technischer Sicht von einer korrekten Messung auszugehen sei. Im Detail erläuterte er und ergibt sich dies auch aus dem im Akt einliegenden Auswertungsprotokoll, dass für die Fahrzeuglänge des Vorderfahrzeuges zu Gunsten des Beschwerdeverführer lediglich 2,7 m vom ermittelten Abstandswert (11,6 m) in Abzug gebracht wurden, obwohl es sich beim Vorderfahrzeug um einen VW Passat handelte, dessen Fahrzeuglänge bei über 4 m liege. Weiters sei nicht von Stoßstange zu Stoßstange gemessen worden, sondern von der Vordachse des Fahrzeuges des Beschwerdeführers zur Hinterachse des direkt vorausfahrenden Fahrzeuges. Durch die Fahrzeugüberhänge wäre zumindest noch ein weiterer Meter abzuziehen. Der tatsächliche Tiefenabstand

liege daher nicht bei 8 bzw. 9 m, sondern realistischer Weise bei 8 m oder noch knapp darunter.

Die gegenständliche Messstelle auf der A 8 bei Strkm 33,18 sei von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für derartige Messungen freigegeben worden. Die entsprechenden Daten und Einzelheiten für die Freigabe liegen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung auf.

Unabhängig von den Kalibrierungspunkten, die auf der Messstrecke eingezeichnet sind, könne man vor Inbetriebnahme die Korrektheit der Messung bestimmen, indem man sich an den Leitlinien und an den Zwischenräumen orientiere. Nachdem eine Leitlinie laut Norm 6 m und der Zwischenabstand 12 m sei, könne man auch unabhängig von den eichtechnisch eingemessenen Passpunkten die Naturmaße überprüfen. Vor Beginn einer korrekten Messung müssen die am Rand dargestellten Passpunkte angeklickt sein und das System überprüfe, ob die Abstände am Videobild mit den Abständen des Naturmaßes, die in diesem Fall eichtechnisch eingemessen sind, übereinstimmen. Wenn das nicht der Fall sei, könne die Messung nicht fortgesetzt werden. Das Programm sei auf einem Algorithmus aufgebaut, der schrittweise abgearbeitet werden müsse; wenn diese Schritte wie vorgesehen nicht durchgeführt werden, sei für den Polizeibeamten keine Messung möglich.

Aus dem Video sei augenscheinlich auch erkennbar, dass der Beschwerdeführer und der unmittelbar vor ihm Fahrende permanent (nicht ganz 10 Sekunden) immer auf der Überholspur und die anderen Fahrzeuge auf der rechten Spur fuhren und ein Spurwechsel nicht stattgefunden hat.

Der Sachverständige stellte weiters fest, dass im gegenständlichen Fall das VKS-Messsystem mit der Identifikation A910 verwendet wurde, welches in einen Messbus eingebaut wurde. In Oberösterreich würden aktuell zwei VKS-Messsysteme im Einsatz sein. Die gegenständliche Messanlage sei laut Eichschein am 9. Oktober 2014 geeicht worden und die gesetzliche Nacheichfrist endete am 31. Dezember 2017. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt (26. September 2016) daher unzweifelhaft eine gültige Eichung vor.

Zusammenfassend hielt der Amtssachverständige festgehalten, dass aus verkehrstechnischer Sicht die Rahmenbedingungen eingehalten wurden, das verwendete Messsystem zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht war und die Messung einwandfrei erfolgte.

Das erkennende Gericht erachtet die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik als schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht demnach kein Anlass an der Richtigkeit des Messvorganges und am Messergebnis zu zweifeln. Es ergibt sich kein Hinweis oder

konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler bei der polizeilichen Auswertung der Videosequenz oder eine Verfälschung des Messergebnisses. Von der beantragten Einvernahme des meldungslegenden Polizeibeamten konnte daher Abstand genommen werden.

Der Rechtsvertreter (Substitut) des Beschwerdeführers hat im Rahmen der Verhandlung gegen den Inhalt des Sachverständigengutachtens keinen Einwand erhoben. Die Ausführungen des Sachverständigen sind daher mangels Widerspruchs auf gleicher fachlicher Ebene beweiskräftig und bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Kfz-Lenker als Mindestabstand im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO jedenfalls einen Abstand einhalten, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl. z. B. VwGH 26. September 2008, 2008/02/0143; 18. Dezember 1997, 96/11/0035; 23. Oktober 1986, 86/02/0081, ua.).

Im gegenständlichen Fall ergibt dies aufgrund der Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 88 km/h einen Abstand von mindestens 26,4 m. Nach dem Ergebnis der Videoauswertung und der Überprüfung der Messung durch einen Sachverständigen für Verkehrstechnik hat der Beschwerdeführer aber bloß einen Sicherheitsabstand von 9 Metern (= 0,37 Sekunden) eingehalten und damit den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug deutlich unterschritten. Die Messwerte von 0,37 Sekunden bzw. 9 m und 88 km/h wurden mit einem technisch nicht zu beanstandenden Messgerät ermittelt, wobei das verwendete Messsystem zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß geeicht war und keinerlei Anhaltspunkte für technische Funktionsungenauigkeiten oder Bedienungsfehler vorliegen. Auch ein

Fehl- bzw. unvorhersehbares Verhalten eines der auf dem Video ersichtlichen Fahrzeuge lag nicht vor. Der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2c Z 4 StVO gilt daher als verwirklicht.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2c StVO beträgt der Strafrahmen vorliegend 72 Euro bis 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe 24 Stunden bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde ging von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus:
Einkommen: 1.800 Euro mtl. netto, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine.
Als mildernd wurde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es den nachfahrenden Lenkern häufig nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Fahrzeugenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches in vielen Fällen zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Beschwerdeführer im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro erscheint tat- und schuldangemessen; für eine Strafherabsetzung – wie beantragt – fand sich kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 46 Stunden festgesetzt.

Sofern der Beschwerdeführer die verhängte Geldstrafe als überhöht erachtet, ist er vergleichsweise auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 2006, 2003/03/0299 hinzuweisen. Über den dortigen Beschwerdeführer wurde – wegen der Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes (0,3 Sekunden) – eine Geldstrafe von 218 Euro verhängt. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Geldstrafe als rechtmäßig bestätigt bzw. die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zugunsten einer Ermahnung ist von der Verhängung einer Strafe nur dann abzusehen, wenn gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, wobei die genannten Umstände, kumulativ vorliegen müssen (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118). Im gegenständlichen Fall unterschritt der Beschwerdeführer den Sicherheitsabstand bei 88 km/h in einer Kolonne fahrend. Gerade durch dieses äußerst gefährliche Verhalten kann es zu schwersten Auffahrunfällen kommen. Eine Ermahnung konnte daher nicht ausgesprochen werden.

Auch die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG iVm § 38 VwGVG (außerordentliche Strafmilderung) kam nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den

Erschwerungsgründen) nicht gegeben ist (vgl. dazu z. B. VwGH 8. September 1998, 98/03/0159).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter